

Baukirchmeister/in

Aufgaben

- ist zuständig für Immobilien und Inventar sowie Unterhaltung und Pflege der Gebäude
- ist Vorsitzende/r des Bauausschusses, dessen Aufgabenkatalog mit den Mitgliedern zu erstellen ist
- leitet die jährliche Baubegehung und fertigt einen Bericht für das Presbyterium/den Hauptausschuss
- Besprechungen mit Küstern, Hausmeistern, Hausherren/Hausherrinnen
- kann die Beratung von Architekten in Anspruch nehmen nach Klärung der Honorarfragen im Hauptausschuss oder Presbyterium
- erstellt mit dem Gemeindeamt eine Liste der Handwerker. Diese Liste wird den Nutzern der Immobilien zur Verfügung gestellt und jährlich aktualisiert
- erteilt im Rahmen des Haushaltsplanes Arbeitsaufträge bis 2.500,00 € nach Information der Bausachbearbeitung
- koordiniert die Einholung der Angebote
- kontrolliert erteilte Arbeitsaufträge
- trifft sich bei Bedarf mit Amtsleitung und Bausachbearbeitung
- bringt Bauangelegenheiten ins Presbyterium ein
- ist für die Einhaltung eines vom Presbyterium festgelegten Jahresbudgets für sämtliche Bauausgaben zuständig.
- entscheidet, wenn bei Ausgaben bis 1.000,-- € ausnahmsweise mehrere Angebote eingeholt werden sollen; oder wenn bei Ausgaben bis 2.500,-- € ausnahmsweise auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden soll.

Gemeindeamt

Zuständigkeiten und Befugnisse

Amtsleitung	Mieten, Verträge, Rechtsfragen
Bausachbearbeitung/ Kassenleitung	Erteilung von Arbeitsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes selbstständig bis 500,00 € nach Absprache mit Baukirchmeister bis 2.500,00 € nach Beschluss des Presbyteriums ab 2.500,00 € Überwachung des Haushaltsplanes und regelmäßige Erstellung einer quartalsweisen Übersicht für Baukirchmeister/Baukirchmeisterin vierteljährliche Abrechnung mit Küstern/Küsterinnen und Hausmeistern/Hausmeisterinnen zeichnet „rechnerisch richtig“.

Küster/Küsterinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen

Zuständigkeiten und Befugnisse

- Handgeld in Höhe von 300,-- € für selbständige Anschaffungen und kleinere Reparaturen bis zu 100,00 €
- Abrechnung des Vorschusses, wenn Geld verbraucht, spätestens am Jahresende; erst nach Abrechnung kann neuer Vorschuss ausgezahlt werden
- Teilnahme an der jährlichen Baubegehung
- Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen mit Baukirchmeister/Baukirchmeisterin

Überprüfung

Die Aufstellung der Zuständigkeiten und Befugnisse wird vom Presbyterium beschlossen und jährlich vom Hauptausschuss überprüft.